

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gemeinde Windeck
Rathaus I
Rathausstr. 12
51570 Windeck

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben,
Abgrabungen
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Fr. Säglitz
Zimmer: A 7.14
Telefon: 02241 - 13-2672
Telefax: 02241 - 13-3111
elke.saeglitz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.04.2021

Mein Zeichen Datum
66.3-6.08-156/21-sä 19.10.2021

Natur und Landschaft

- hier: Umgestaltung der Siegpromenade in Windeck-Dattenfeld
- Bezug: Ihr Antrag vom 27.04.2021; Az. 52/G
- Anlage: Hygieneregeln zur Vermeidung der Ausbreitung einer tödlichen Amphibienkrankheit

Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung
Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG

Für das o.g. Vorhaben erteile ich Ihnen hiermit die Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung.

Versagung der Pflanzung einer Zierkirschen-Reihe;
Genehmigung der Pflanzung einer Mehlbeer (*Sorbus aria*)-Baumreihe

Die vorgenannten Genehmigungen bzw. die Versagung ergehen mit der Auflage folgender Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen:

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und -soweit bei den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist- maßgebend für die Ausführung.
2. Die Ausrüstungsgegenstände, Baumaschinen, Fahrzeuge, Geräte und Schuhe sind vor jedem Einsatz gemäß dem beigefügten Hygieneprotokoll zu desinfizieren. Gegenstände, die vor Ort verbleiben, sind nur vor dem ersten Einsatz zu desinfizieren (dabei gelten als „vor Ort“ die Baustelle sowie Windeck-Dattenfeld). Gegenstände auf wechselnden Baustellen oder Baustellen-Schuhe, mit denen zwischenzeitlich andere Flächen außerhalb von Windeck-Dattenfeld betreten wurden, sind jeweils neu zu desinfizieren. Ein Nachweis über die erfolgte Desinfektion der Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte ist mir zuzusenden (Fotos, Videos).
3. Die Umweltbaubegleitung gem. V 2 ist mir im Vorfeld namentlich und mit ihren Kontaktdaten zu benennen (einschließlich ihrer Qualifikation). Sie muss fachlich und rechtlich befähigt sein, diese Funktion wahrzunehmen. Die Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, auf die Einhaltung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen und dieses Bescheides während der Bauausführung und sonstigen Arbeiten zu achten und die Baufirmen, technischen Bauleiter und sonstigen Akteure vor Ort diesbezüglich aufzuklären. Zu den Aufgaben gehört eine Einweisung der bauausführenden Unternehmen, die im Zuge des Baufortschrittes regelmäßig erfolgen muss.

Die Umweltbaubegleitung muss dazu, sofern Bauarbeiten stattfinden, in der Regel einmal wöchentlich während der Bauzeit (der Erdarbeiten, Fällungen, Vegetationsarbeiten und baulichen Maßnahmen im weiteren Sinn) und zusätzlich mindestens einmal zu Beginn der Baumfällung vor Ort anwesend sein und auf die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben achten. Bei Arbeiten im unmittelbaren Sieguferbereich ist darüber hinaus eine Anwesenheit der Umweltbaubegleitung zu Beginn des Einbaus der BigBags, zu Beginn des Ausbaus der BigBags und zu Beginn der Arbeiten im unmittelbaren Uferbereich erforderlich. Die Umweltbaubegleitung muss bis zum Abschluss der Arbeiten und ggfls. erforderlicher Nachbesserungen erfolgen.

Die Umweltbaubegleitung hat über ihre Aktivitäten ein Protokoll anzufertigen, das mir innerhalb von 2 Wochen nach dem jeweiligen Termin vorzulegen ist (Email reicht aus). Bei von der Umweltbaubegleitung festgestellten Verstößen gegen die Vorgaben dieses Bescheides oder bei ungenehmigten Maßnahmen innerhalb des

Naturschutzgebietes, die durch die von Ihnen beauftragten Unternehmen durchgeführt werden, bin ich unverzüglich, d.h. innerhalb von 1 Arbeitstag, zu informieren.

4. Bei der Einsaat der Flächen, bei denen witterungsbedingt bzw. aufgrund der Jahreszeit zu befürchten ist, dass das ausgebrachte Saatgut nicht zu einer kurzfristigen Begrünung führt, ist zusätzlich zum geplanten Saatgut noch Getreide bzw. Wintergetreide einzusäen. Dieses ist von der Umweltbaubegleitung witterungs- und baufortschrittsabhängig zu entscheiden und mir mitzuteilen. In folgenden Fällen ist die Einsaat von Wintergetreide auf jeden Fall erforderlich: Einsaat des geplanten Saatgutes nach Mitte Oktober, Kälteeinbruch oder starke Regenfälle nach der Aussaat des Regiosaatgutes.
5. Auf den Flächen, die in der Karte Nr. 2 „Planung und Maßnahmen“ mit einer gestrichelten Doppellinie umrandet sind, darf ausschließlich Regiosaatgut eingebracht werden.

Das Regiosaatgut bei den Maßnahmen G3, G4 und A1 ist mit mir abzustimmen. Es muss aus dem Ursprungsgebiet 7 stammen und mindestens 30% Kräuter enthalten. Eine Aussaat ohne meine Zustimmung ist nicht zulässig, daher wird eine Abstimmung bereits vor dem Erwerb empfohlen. Als Schnellbegrüner ist nur Getreide (im Sommerhalbjahr) bzw. Wintergetreide (im Winterhalbjahr) zulässig.

6. Keim- und Auswuchsausfälle des Saatgutes sind innerhalb der ersten drei auf die Aussaat folgenden Jahre zu ersetzen: Bei Ausfällen auf mehr als 5% der Fläche bzw. Ausfällen auf Teilflächen von mehr als 1m² Flächengröße, ist mit einem Saatgut, das den Vorgaben der Antragsunterlagen, konkretisiert durch die Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides, entspricht, nachzusäen. Dieses betrifft nur Flächen im Naturschutzgebiet, auf denen in den Antragsunterlagen eine Aussaat vorgesehen ist. Als Schnellbegrüner ist nur Getreide (im Sommerhalbjahr) bzw. Wintergetreide (im Winterhalbjahr) zulässig.
7. Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien / Baugeräten außerhalb der in den Antragsunterlagen benannten Flächen (insbesondere im Bereich von Brachflächen, Grünland, ungenutzt / öde erscheinende Flächen) ist im Bereich des Naturschutzgebietes nicht zulässig. Dieses gilt auch für die Baustelleneinrichtungsfläche.
8. Einsaaten von Erdmieten aus Gründen des Boden- oder Erosionsschutzes sind nur mit Getreide zulässig. Die Nebenbestimmung greift bei allen vorhabenbedingten Erdmieten, d.h. auch bei Erdmieten im Siedlungsbereich, deren Erde anschließend wieder ins das Naturschutzgebiet bzw. die freie Natur eingebaut werden soll.

Erde, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet eingebracht wird, muss frei von Herkulesstauden-Samen und frei von Staudenknöterich-Rhizomen und Samen

sein. In den ersten fünf Jahren im Vorhabensbereich aufkommende Herkulesstauden und Staudenknöterichpflanzen sind so lange zu bekämpfen, bis sie nachweislich drei Jahre nicht mehr austreiben.

9. Das Befahren der Gewässersohle ist zu unterlassen, die Arbeiten sind nur vom Ufer aus durchzuführen.
10. Der Einsatz von kunststoffbewehrten Geotextilien ist im Naturschutzgebiet nicht zulässig.
11. Die Big Bags sind ausschließlich mit unbelastetem Grauwacke-Gestein zu befüllen.
12. Bei der Durchführung der Maßnahme ist die DIN 18920 zu beachten. Generell sind im Naturschutzgebiet alle nicht für eine Fällung vorgesehenen Gehölzbestände vor (mechanischen) Auswirkungen des Baubetriebes zu schützen.
13. Der Einsatz von Kalk zur Bodenstabilisierung ist im Naturschutzgebiet nur mit meiner Zustimmung zulässig. Dabei muss gewährleistet werden, dass kein Kalk (z.B. über Wasser oder Wind) in die Sieg und ihre Uferbereiche eingetragen wird. Der Einsatz von Kalk in einem 10m Streifen entlang des Siegufers ist nicht zulässig. Andere Bodenhilfsstoffe als Kalk sind nicht zulässig.
14. Die Pflanzung der Zierkirsche *Prunus serrulata* „Taihaku“ ist zu unterlassen. Stattdessen ist die Mehlbeere (*Sorbus aria*) zu pflanzen (als reine Art, keine Sorten, keine Zierformen).

Bestandteile der Genehmigung:

Folgende geprüfte Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und -soweit bei den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist- maßgebend für die Ausführung:

Antrag auf Umgestaltung Siegpromenade vom 27.04.2021, bestehend aus

- Begründung (Gemeinde Windeck) vom 27.04.2021
- Erläuterungsbericht und textliche Ergänzungen (Greenbox)
- Pläne (Stand 21.04.2021): Übersichtslageplan, Bestandsplan, Lageplan, Detail Treppe, Schnitte, Retentionsraum, zusätzliche Versiegelung, Baustelleneinrichtungsplan, Beleuchtungsplan (Greenbox)
- Bauzeitplan (Greenbox) Stand 21.04.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 26.04.2021, bestehend aus Textteil, Bestandsplan, Plan „Planungen und Maßnahmen“ (HKR)
- Fachbeitrag Artenschutz (ASP I) (HKR) Stand 26.04.2021
- FFH-Vorprüfung (Screening) (HKR) Stand 26.04.2021

Anliegend finden Sie die für die Genehmigung zu Grunde liegenden Sachverhalte, die Begründung, die Rechtsgrundlagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Sachverhalt:

Sie beantragten mit Antrag vom 27.04.2021 eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für die Umgestaltung der Siegpromenade bei Windeck-Dattenfeld. Dabei handelt es sich um einen knapp 180m langen Uferabschnitt der Sieg bei Windeck-Dattenfeld. Dieser Bereich präsentiert sich aktuell als ein ufernahe Parklandschaft mit Wegen und Trampelpfaden. Am Süden führt einer (Feuerwehr-)Zufahrt an die Sieg, dort befindet sich eine Kanuanlegestelle. Dieser Bereich ist siegnah mit Rasengittersteinen und siegfern bituminös befestigt. Entlang der Sieg befindet sich eine Zone mit rasenartigem Bewuchs und einer lockeren Baumgruppe im Süden. Östlich angrenzend verläuft eine kleine Hangkante, auf deren Krone eine Baumreihe wächst. Neben dieser verläuft der Hauptweg mit Sitzbänken und Mülleimern. Der Hauptweg gabelt sich im Norden in den siegbegleitenden Weg und einen Zugang zur Straße. Im Plangebiet befindet sich an einer Stelle, über eine Treppe mit dem Weg verbunden, eine Anlegestelle für Tretboote mit einer Sitzbank.

Die vorgelegte Planung sieht vor, die bisherige Bootsanlegestelle umzubauen und dort ein 15m langes Holzdeck mit integrierten und randlichen Treppenanlagen und Sitzstufen zu errichten. Zu dem Holzdeck ist zudem ein barrierefreier Zugang vorgesehen. Der Hauptweg soll auf eine Breite von 3m verbreitert werden. Im Uferbereich ist teilweise eine Abflachung bis auf den Flussschotter vorgesehen, ergänzend sollen noch Findlinge eingebracht werden. An einer Stelle sind Sitzstufen vorgesehen. Der Antrag sieht die Fällung der Baumreihe und die Pflanzung einer Zierkirschenreihe vor. Die Baumgruppe im Süden des Plangebietes wird erhalten. Die Feuerwehrezufahrts- sowie Kanueinsatz- und Aushebestelle sollen mit Edelstahl und Holz zur Sieg hin abgegrenzt werden, angrenzend ist eine Abflachung des Ufers vorgesehen. Die Feuerwehrezufahrt soll darüber hinaus verbreitert werden. Entlang des Hauptweges sind einzelne Sitzbänke und eine Beleuchtung vorgesehen. Richtung Dattenfeld sind darüber hinaus noch zwei sogenannte „Siegfenster“ als parkartige Strukturen mit Kiosk etc. vorgesehen, die aber in der vorliegenden Planung nur nachrichtlich dargestellt sind, da für sie ein Bauleitplanverfahren vorgesehen ist.

Die Baumfällungen sind im Zeitraum Mitte November 2022 bis Mitte Dezember 2022 geplant. Die Hauptbauzeit wird dann im Zeitraum Anfang April bis Mitte Oktober 2023 sein, wobei die Bodenbewegungen im Uferbereich nur zwischen Anfang August und Mitte Oktober erfolgen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind in der Ortslage Windeck-Dattenfeld vorgesehen.

Die nachrichtlich dargestellten Bereiche außerhalb des Naturschutzgebietes sollen gemäß Ihren Angaben planungsrechtlich größtenteils über die Bauleitplanung abgesichert werden. Im antragsgegenständlichen Plangebiet ist für das Vorhaben neben dieser Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung und der Anwendung des § 40 BNatSchG zudem noch eine wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln für die Anlagen am Gewässer innerhalb des Überschwemmungsgebietes erforderlich. In dem wasserrechtlichen Bescheid werden gemäß geltender Rechtslage die Themen Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeit und Artenschutzrecht geprüft und geregelt. Meine Zuständigkeit beschränkt sich daher in diesem Fall auf die Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung und die Regelungen des § 40 BNatSchG.

I. Schutzgebiete

Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung

Das Vorhaben ist in dem, durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.05.2005 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“ geplant. Dabei handelt es sich um eine Verordnung, die in Artikel 1 ein Naturschutzgebiet und in Artikel 2 ein Landschaftsschutzgebiet ausweist.

Das Vorhaben der Umgestaltung der Siegpromenade liegt teilweise im Naturschutzgebiet (Artikel 1). Die Verordnung weist im antragsgegenständlichen Bereich einen sogenannten „Gewässernahen Erholungsbereich“ aus, d.h. einen Bereich in dem das Siegufer und angrenzende Bereiche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung betreten werden dürfen und in dem gem. § 5 Abs. 2 Nr. 14 ein Lagern zulässig ist. Zudem weist die Verordnung im südlichen Teil des Vorhabensbereichs eine Einsatz- und Aushebestelle aus, an der gem. § 10 Abs. 2 Buchst. a) z.B. Kanus eingesetzt und angelandet werden darf.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind (stark verkürzt wiedergegeben, dem Bescheid wurde allerdings der gesamte in der Verordnung benannte Schutzzweck der Prüfung und Abwägung zugrunde gelegt):

- die Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes und umgeben von einer Kulturlandschaft,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und -stätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Sieg als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem mit Fischen und Neunaugen, als Lebensraum charakteristischer Arten, als Wuchsort von typischen Pflanzen / Pflanzengesellschaften der Fließgewässer und -ufer,

- die Erhaltung und Wiederherstellung von Alt- und Seitenarmen der Sieg und Kleingewässern als Lebensräume charakteristischer Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von verschiedenen Laubwaldgesellschaften und von landschaftstypischen Gehölzstrukturen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von bestimmten Grünlandgesellschaften als Lebensraum von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Felsbildungen einschließlich ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- die Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Arten,
- die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete der Sieg und Nebengewässer mit den auentypischen Strukturen.

Die Unterschutzstellung erfolgte darüber hinaus in Ausführung der Natura 2000- und Vogelschutzrichtlinie und wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur

- Erhaltung von natürlichen eutrophen Seen und Altarmen,
- Erhaltung von Fließgewässern mit Unterwasservegetation,
- Wiederherstellung von Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwäldern,
- Erhaltung von Meer-, Bach- und Flussneunauge, Groppe, Lachs und Steinbeißer und
- Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen Populationen des Schwarzbauen Bläulings,

Ferner erfolgte die Unterschutzstellung aus wissenschaftliche, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere

- zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms und allgemeinen Fisch-Monitorings,
- zur Erhaltung und Hervorhebung von Geländestructuren, welche die Dynamik und Veränderungen des Siegverlaufs nachzeichnen,
- zur Erhaltung von auentypischen Strukturen,
- zur Erhaltung von historischen Nutzungsformen in der Aue und
- zur Erhaltung historischer Mühlen und historischer Baukörper in der Aue.

Darüber hinaus erfolgte die Unterschutzstellung wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- der Sieg als naturnahem Fluss einschließlich der Mündungsbereiche von zuströmenden Bächen und der naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich der dafür charakteristischen Strukturen,
- des stark mäandrierenden Flusslaufs der Sieg in verschiedenen Ausbildungsformen,
- von charakteristischen Biotopausbildungen,
- einer offenen, historisch gewachsenen, grünlandgeprägten Kulturlandschaft in der Aue,
- einer offenen Auenlandschaft mit Auwaldfragmenten und Gehölzen und
- der ausgedehnten Obstwiesen und –weiden.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes verläuft entlang der westlichen Parzellengrenze des Flurstücks 129, d.h. der vorhandene Weg und die Einzelbaumreihe befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes.

Die in diesem Bescheid genannten Paragraphen der Verordnung beziehen sich Alle auf Artikel 1 der Verordnung (Naturschutzgebiet).

Nach § 5 Abs. 2 (Nr. wie folgt) der Naturschutzgebietsverordnung ist es verboten*,

- bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern (Nr. 1),
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen (Nr. 6),
- den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen (Nr. 7),
- Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern (Nr. 8),
- feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern (Nr. 9),
- Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu befahren (Nr. 12),
- Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen (Nr. 15),
- Einrichtungen für den Wassersport bereitzustellen (Nr. 17),
- Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern (Nr. 18),

- fließende Gewässer umzugestalten oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (Nr. 20),
- Stoffe einzubringen, die die Qualität der Gewässer beeinträchtigen können (Nr. 21),
- die Ufer der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern (Nr. 22),
- physikalische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können (Nr. 23),
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester, Brut- und Lebensstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören (Nr. 25),
- Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen (Nr. 27) sowie
- Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten zu beschädigen, auszugraben, zu fällen, Teile davon abzutrennen oder das Wurzelwerk dieser Pflanzen zu verletzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten (Nr. 29).

* Die Verbote sind teilweise verkürzt wiedergegeben.

§ 10 der Verordnung regelt die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Wassersport. Darin werden für den im Naturschutzgebiet unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Kanusport Vorgaben zu den Einsetz- und Aushebestellen gemacht, die in den Verordnungskarten dargestellt sind (§ 10 Abs. 2 Buchst. a). Am südlichen Ende des Vorhabensbereichs befindet sich eine solche gemäß der Verordnung zulässige Einsetz- und Aushebestelle. Des Weiteren regelt die Verordnung in § 10 Abs. 2 Buchst. d, dass der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Dattenfeld zwischen der Straßenbrücke von Dattenfeld und ca. 700m siegaufwärts bis zur Rausche nördlich der Freizeitwohnanlage von den Verboten der Verordnung unberührt ist.

Gemäß § 13 Nr. 17 der Verordnung ist der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges von den Verboten der Verordnung unberührt. Bei Ihrem Vorhaben geht es aber nicht um den Lückenschluss, sondern um den Ausbau eines vorhandenen Weges, daher greift die vorgenannte Unberührtheit nicht.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 75 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG sowie den Regelungen der Naturschutzgebietsverordnung die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde nehme ich als Amt für Umwelt- und Naturschutz wahr.

Auf dieser Grundlage erteile ich Ihnen hiermit für das o.a. Vorhaben eine Befreiung von den oben genannten Verboten der Naturschutzgebietsverordnung unter den Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 14 (s.o.). Die Nebenbestimmung Nr. 14 bezieht sich dabei nur auf die Baumstandorte innerhalb des Naturschutzgebietes, zu den übrigen Baumstandorten siehe II dieses Bescheides.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert bleibt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet zu realisieren, angemessen (zur Begründung siehe unten).

Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wurde vor Erteilung der Befreiung gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG beteiligt. In seiner Sitzung am 27.05.2021 hat der Naturschutzbeirat der Erteilung einer Befreiung nicht widersprochen (bei zwei Gegenstimmen).

Beteiligung und Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen von Verboten und Geboten u.a. zum Schutz u.a. von Naturschutzgebieten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Mit Schreiben vom 28.04.2021 an das Landesbüro der Naturschutzverbände wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt.

LNU und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald äußerten sich innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat nicht.

Der NABU hat mir Email vom 01.06.2021 „bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen wie im Arbeitsplan beschrieben“ keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

BUND: Der BUND hat mit Schreiben vom 30.05.2021 Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Ein Großteil der vorgebrachten Anregungen und Bedenken betrifft die FFH-Verträglichkeit, das Artenschutzrecht und die Eingriffsregelung, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind, sondern in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln liegen und im wasserrechtlichen Verfahren abgearbeitet werden. Die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit bei den vorgenannten Verfahren ergibt sich wie folgt:

- Eingriffsregelung: § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung): § 53 Abs. 2 LNatSchG
- Artenschutzprüfung: Verwaltungsvorschrift Artenschutz Ziff. 2.6.1

Auf die Anregungen und Bedenken, die die vorgenannten drei Punkte betreffen, wird daher mangels Zuständigkeit in diesem Bescheid nicht eingegangen. Die Stellungnahme des BUND liegt der Bezirksregierung Köln vor.

Nachfolgend wird daher nur auf die, diese Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung betreffenden Anregungen und Bedenken eingegangen [die BUND-Einwendungen sind zusammengefasst in kursiv dargestellt, das Ergebnis meiner Prüfung / meine „Erwiderung“ steht unmittelbar nachfolgend in nicht-kursiver Schrift]:

Der Antrag beschränke sich nur auf Maßnahmen, die innerhalb des Naturschutzgebietes geplant sind.

Diese Aussage ist nicht korrekt, da der Antrag u.a. auch die Wege und Beleuchtung außerhalb des Naturschutzgebietes darstellt und auf diese eingeht. Für die hier gegenständliche Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung möglich ist, sind die eingereichten Antragsunterlagen ausreichend.

Die pauschale Freistellung in § 10 Nr. 2 d) der Naturschutzgebietsverordnung sei nicht EU-rechtskonform. Die Naturschutzgebietsverordnung halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Daher solle am Status quo festgehalten werden und auf eine grundlegende Neugestaltung verzichtet werden.

Rechtsgrundlage für diesen Befreiungsbescheid sind die rechtskräftige Naturschutzgebietsverordnung sowie die geltenden Naturschutzgesetze. Anhaltspunkte, dass die Naturschutzgebietsverordnung nicht rechtskonform sei, ergeben sich für mich nicht. Der Verzicht auf die Neugestaltung käme einer Ablehnung des Antrags gleich. Da die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung allerdings vorliegen, bin ich im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, eine Befreiung zu erteilen (s.u.).

Der Bau und Betrieb von Bootsverleih und Bootszugang stehe im Widerspruch zu den Schutzzielen.

Der Verordnungsgeber hat beim Erlass der Verordnung den Bootsverleih und -betrieb im Bereich Dattenfeld gem. den Vorgaben in § 10 der Verordnung zugelassen, d.h. eine grundsätzliche Entscheidung zu diesem Thema in der Verordnung getroffen. Die Verordnung ist Grundlage für diesen Bescheid. Außerdem ist der Bootsverleih nicht Gegenstand dieses Bescheides, sondern die Umgestaltung der Siegpromenade einschließlich des Holzdecks etc. Insofern umfasst diese Befreiung auch nicht den Bootsverleih, sondern nur die beantragten Umbauarbeiten (einschließlich einer Veränderung der Bootszugänge), die nach meiner Prüfung genehmigungsfähig sind. Zu der Abwägung der Belange von Natur und Landschaft (Schutzzweck der Verordnung) mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben verweise ich auf die Ausführungen unter „Begründung“ in diesem Bescheid.

*Es fehlen Belastungs- und Besucher*innenzahlen oder Begrenzungen im Gesamtverfahren.*

Der gem. der Naturschutzgebietsverordnung zulässige Bootsbetrieb durch den Bootsverleih Dattenfeld zwischen der Straßenbrücke Dattenfeld bis zur Rausche nördlich der Freizeitwohnanlage (ca. 700m siegaufwärts) ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Für die Beurteilung der Umbauarbeiten im Bereich des Bootsstegs sind daher keine Zählungen erforderlich. Es ist mir bekannt, dass dort ein Bootsverleih stattfindet und dieser auch von der Bevölkerung genutzt wird. Zudem soll gemäß Ihren Angaben (Schreiben vom 26.07.2021, übersandt per Email) der Bootsverleih in seinem jetzigen Umfang beibehalten und nicht ausgeweitet werden.

Für die Frage der Zulässigkeit der beantragten Baumaßnahmen im „Landbereich“ sind Besucherzählungen nicht erforderlich, da mir bekannt ist, dass in diesem Bereich bereits eine stärkere Erholungsnutzung stattfindet. Diese begründet sich durch die unmittelbare Ortsnähe, die Lage an dem Siegtalradweg, den vorhandenen „Rundweg“ durch die Siedlung und entlang der Sieg (Hunde-Gassirunde) sowie den vorhandenen gewässernahen Erholungsbereich und die vorhandenen Erholungseinrichtungen wie dem Bootsverleih.

Zählungen der Nutzung des Siegtalradweges (von der Zählstelle Schladern) sind im Antrag enthalten.

Eine Begrenzung der Besucher*innenzahlen halte ich nicht für erforderlich, da der Verordnungsgeber den Bereich -ohne Begrenzung der Anzahl der Besucher*innen- als gewässernahen Erholungsbereich ausgewiesen hat.

Nach Ihren Angaben soll das Gesamtprojekt zudem durch die Aufwertung von Bereichen außerhalb des NSGs (Bürgergarten und ehemaligen Westerwälder Hof) dazu führen, dass sich die Erholungsnutzung nach Projektabschluss nicht mehr nur auf das NSG konzentriert, sondern auch auf siegferne Flächen außerhalb des NSGs. Dabei ist mir

auch bewusst, dass die Nutzergruppen der siegnahen und siegfernen Bereiche unterschiedlich sein werden.

Eine Beleuchtung ohne ein sachliches Erfordernis für die Beleuchtung sei kritisch zu betrachten.

Zur Beleuchtung siehe Ausführungen weiter unten in diesem Bescheid.

Es fehle eine Nutzungszulässigkeit für den Siegtalradweg, für den ein Lückenschluss errichtet werden solle. Für den Betrieb des Siegtalradwegs fehlt eine naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahme. An einem Lückenschluss für ein unzulässiges Vorhaben bestehe grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse.

Anhaltspunkte dafür, dass der Siegtalradweg nicht legal bzw. dessen Nutzung gemäß der Naturschutzgebietsverordnung unzulässig sei, liegen mir nicht vor: Die vorhandenen Wege im Vorhabensbereich waren bereits vor der Ausweisung des Naturschutzgebietes vorhanden, und es gibt keine Hinweise, wonach die Wege ursprünglich unzulässig angelegt worden sind. Anhaltspunkte, dass die Wege außerhalb des Plangebietes, die mit als Siegtalradweg genutzt werden, unzulässig errichtet wurden, liegen mir ebenfalls nicht vor. Eine Nutzung vorhandener Wege mit Fahrrädern verbietet die Naturschutzgebietsverordnung nicht. Der Siegtalradweg ist hingegen sogar in § 13 Nr. 17 der Verordnung explizit genannt, so dass sich der Verordnungsgeber darüber bewusst war, dass entlang der Sieg in großen Bereichen der sogenannte Siegtalradweg vorhanden ist. Eine Befreiung oder Ausnahme für den im Siegtal vorhandenen Siegtalradweg ist daher nicht erforderlich. Die beantragte Umgestaltung der Wege im Naturschutzgebiet ist hingegen Gegenstand dieses Befreiungsbescheides.

Zu dem öffentlichen Interesse und der Abwägung „im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses“ siehe unten.

*Es fehlen Naturschutzmaßnahmen im Sinne des Antrages (Besucher*innenlenkung).*

Im Antrag ist ein Bereich südlich des Planungsgebietes benannt, in dem Sie als Antragstellerin auf eine zukünftige Ausweisung eines Gewässernahen Erholungsbereich verzichten. Dieses hat allerdings tatsächlich keine rechtliche Bindung für Dritte, d.h. eine unmittelbare Besucherlenkung auf der Fläche ergibt sich daraus erst einmal nicht. Um eine konkrete Besucherlenkung zu erzielen, müsste diese Reduzierung im Rahmen der Neuausweisung des Naturschutzgebietes (voraussichtlich 2025) vom Verordnungsgeber in der neuen Verordnung umgesetzt werden. Ob dieses vom Verordnungsgeber gemacht wird, wird sich dann erst zeigen. Bis dahin handelt es sich in diesem Punkt nur um eine Selbstbindung. Dieses habe ich meiner Prüfung und Abwägung zugrunde gelegt.

Nach Ihren Angaben schafft die Umgestaltung in Zukunft eine klare Orientierung für Besucher*innen. Dadurch und in Verbindung mit Öffentlichkeitsarbeit, Beschilderung und regelmäßigen Kontrollen könne eine wirksame Besucherlenkung entlang der Ortslage von Dattenfeld erreicht werden.

In meiner Abwägung habe ich im Hinblick auf die Besucherlenkung vorrangig folgenden Gesichtspunkt berücksichtigt: Innerhalb des Plangebietes erfolgt durch die Umgestaltung und vorgesehenen Maßnahmen eine unmittelbare Besucherlenkung, da im südlichen Planungsbereich am Ufer eine bis zu 8 m breite Hochstaudenflur angelegt werden soll, in der als Pflegemaßnahmen nur Neophyten beseitigt werden sollen. Dadurch ergibt sich eine Besucherlenkung, da von Besucher*innen bevorzugt die Bereiche zum Lagern und Aufenthalt genutzt werden, die regelmäßig gemäht werden, so dass sich innerhalb des Plangebietes automatisch Nutzungsunterschiede ergeben werden. Ausschlaggebend war für mich allerdings die Tatsache, dass es sich bei dem Vorhabensbereich bereits jetzt um einen gewässernahen Erholungsbereich handelt, der von der Bevölkerung bereits jetzt intensiv genutzt wird.

Der Bau neuer (erneuerter) Beleuchtungseinrichtungen führe zu erheblichen und vermeidbaren Konflikten. Die Beleuchtung habe besonders nachteilige Auswirkungen auf vielfältige Artengruppen. Für die Beleuchtung könne kein überwiegendes öffentliches Interesse dargelegt werden, da sie auf die Erholungslenkung keinen Einfluss habe und für den Lückenschluss des Radwegs nicht relevant sei. Der Radweg sei über weite Strecken unbeleuchtet. Da es innerorts beleuchtete Wege gebe, sei die Beleuchtung der Promenade nicht erforderlich. Eine Beleuchtung der Promenade führe zu einer nächtlichen Erholungsnutzung, die zum Schutz des Schutzgebietes reduziert werden solle.

Zur Beleuchtung siehe unten in diesem Bescheid

Im Antrag fehlen Zahlen und Hinweise zur Auslastung und Beschränkung der Nutzung der (Tret)boote, zur Anzahl der zulässigen Tretboote, ob diese auf die 50 Boote der Verordnung angerechnet werden und ob es im Winter ein Fahrverbot zugunsten der Rast- und Zugvögel gebe.

Gegenstand des Antrags ist die Umgestaltung der Siegpromenade sowie der Bootsanlegestelle. Der Bootsverleih / das Befahren der Sieg im Rahmen des Bootsverleihs ist gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. d der Naturschutzgebietsverordnung von den Verboten unberührt und daher auch nicht Gegenstand dieser Befreiung. Hinweis: Der Bootsbetrieb durch den Bootsverleih Dattenfeld ist gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. d zahlenmäßig und zeitlich nicht reglementiert. Die 50 Boote ergeben sich hingegen als Maßgabe für den Kanu- und Rudersport auf der gesamten Sieg aus § 10 Abs. 2 Buchstabe a und gelten folglich nicht für die Unberührtheit in § 10 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung.

Nach Ihren Angaben handelt es sich bei dem Bootsverleih um einen saisonalen Betrieb zwischen April und Oktober, was auch im Internet so dargestellt ist. Unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Einschränkung kann es daher zu keiner Beeinträchtigung von Wintergästen kommen. Unabhängig davon hat der Ordnungsgeber aber in der Verordnung keine zeitliche Einschränkung vorgegeben, so dass gem. der Verordnung auch ein Bootsverleih im Winter zulässig wäre. Im Hinblick auf Rastvögel ist anzumerken, dass der Bereich ohnehin durch Störungen vorbelastet ist und durch die Verordnung

geschützte störungsempfindliche Rastvögel daher vorrangig in anderen Bereichen des Naturschutzgebietes vorzufinden sind.

Die Grundannahme, Maßnahmen der Attraktivitätssteigerung an einzelnen Punkten im Schutzgebiet führe zu einer Besucherlenkung, habe sich in den letzten Jahren als unzutreffend erwiesen. Die Zugangsstellen führten zu Einfallstoren, von denen aus benachbarte Flächen im Schutzgebiet in Anspruch genommen würden. Dieses sei insbesondere der Fall bei einer touristisch beworbenen Zugangsstelle (Siegthalradweg) und einer Inanspruchnahme nicht nur der lokalen Bevölkerung. Dieses habe dazu geführt, dass es der Naturschutzverwaltung nicht mehr gelänge, die Verstöße einzugrenzen oder die Personen zu steuern. Ein Gesamtkonzept fehle.

Mögliche Probleme bei der Naturschutzgebietskontrolle können Ihnen als Antragstellerin nicht angelastet werden. Bei der unteren Naturschutzbehörde wurde zwischenzeitlich ein Ordnungsaußendienst eingerichtet, um die Einhaltung der Verbote im Naturschutzgebiet besser kontrollieren zu können. Für das hier antragsgegenständliche Vorhaben ist aber vorrangig von Bedeutung, dass es sich bei dem Vorhabensbereich um einen Bereich handelt, in dem (zulässig) eine Erholungsnutzung stattfindet: Der Verordnungsgeber hat bereits in der Naturschutzgebietsverordnung in dem Plangebiet eine Erholungsnutzung erlaubt und einen gewässernahen Erholungsbereich ausgewiesen. Der Bereich wird auch bisher von Erholungssuchenden genutzt. Neue Arten von Erholungsnutzung, d.h. solche die sich in ihrer Art von den bisher ausgeübten Nutzungen unterscheiden, sind in der antragsgegenständlichen Planung nicht vorgesehen. Die Umgestaltung führt folglich im Hinblick auf die Erholungsnutzung zu keiner Verschlechterung im Naturschutzgebiet.

Der Standort sei ungeeignet, da damit die Erwartung verknüpft werde, das Wehr Dattenfeld zu erhalten.

Hierzu verweise ich auf S. 5 und 6 Ihrer Begründung in den Antragsunterlagen. Eine Umgestaltung des Wehres Dattenfeld ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

*Die Antragstellerin habe erfolglos versucht, die Gewichtung des öffentlichen Interesses am Vollzug des Gewässer- und Naturschutzes zu erfassen, wobei dieses auch nicht deren Aufgabe gewesen sei. Die Genehmigungsbehörde habe dazu bisher keine Aussagen gemacht. Die Genehmigungsbehörde habe weder im Verfahren eine Prüfung der geplanten Maßnahmen vorgenommen noch die Entwicklungsziele für das Gewässer erfasst, die den Maßnahmen zur Stärkung der Erholungsnutzung entgegenstehen. Es fehle beispielsweise die Rückkopplung, dass durch die Maßnahmen der Rückbau des Wehres politisch erschwert werde oder bisher die Besucher*innenlenkung durch bauliche Maßnahmen zu einer Beruhigung des Siegtales geführt habe.*

Die Einschätzung, wonach es Aufgabe der Genehmigungsbehörde und nicht der Antragstellerin sei, eine rechtliche Gewichtung im Verfahren vorzunehmen, ist korrekt. Dieses erfolgt in diesem Bescheid, soweit es für die Befreiung von den Verboten der

Naturschutzgebietsverordnung relevant ist: Auf die Ausführungen weiter unten in diesem Bescheid wird verwiesen. Bzgl. eines Wehrrückbaus wird auf S. 5 und 6 der Ihrer Begründung im Antrag verwiesen. Ein solcher Wehrrück- oder Wehrrumbau und seine Auswirkungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Für dieses Verfahren ist hingegen von Bedeutung, dass nach Ihren Aussagen die denkbaren Maßnahmen im Bereich des Siegwehres keinen Einfluss auf die Umgestaltung der Siegpromenade haben und die Flächen auch nach einem Wehrrückbau zum Verweilen und als Treffpunkt genutzt werden können.

Der Aussage der Antragstellerin, die Maßnahme diene dem Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung, da sie zu einer Entlastung angrenzender Uferbereiche führe, sei falsch. Es fehlen Aussagen, wie die Uferabschnitte geschützt werden und welche Maßnahmen dann dort durchgeführt werden. Der Antrag enthalte ausschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Erholung, enthalte aber keine eigenständigen Maßnahmen, die Natur wieder her zu stellen oder eine Besucherlenkung durchzuführen. Ein Schutz- oder Lenkungskonzept entstehe nicht dadurch, dass man eine den Schutzzielen entgegenstehende Nutzung zulasse oder verstärke, und hoffe, dass sich daraus eine positive Lenkungswirkung ergebe. Im Ergebnis habe die Antragstellerin keine Argumente vorgetragen, warum ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bestehe, das dem öffentlichen Interesse am Vollzug der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gebote zur Entwicklung der Sieg als naturnahes Gewässer mit landesweiter Bedeutung für den Auen- und Fischartenschutz vorgeht.

Im Hinblick auf die Lenkungswirkung eines solchen Projektes wird der grundsätzlichen Einschätzung des BUND gefolgt: Der alleinige Ausbau eines Erholungsschwerpunktes an sich stellt nur eine geringe Lenkung dar, auch wenn im vorliegenden Fall die unterschiedliche Ausbildung der Vegetationsflächen innerhalb des Vorhabensbereichs zu einer Lenkung führen wird (s.o.): Die regelmäßig gemähten und kurz gehaltenen Grünlandflächen sowie die Treppenanlagen und das Holzdeck werden zukünftig deutlich häufiger und intensiver genutzt als der Bereich, wo entlang der Sieg eine gelenkte Branche mit höherwüchsiger Vegetation vorgesehen ist. Insofern erfolgt durch die Umgestaltung tatsächlich eine gewisse Lenkung innerhalb des Vorhabensbereichs.

Bei der Abwägung der Belange im Rahmen dieser Entscheidung ist für mich aber vor allem ausschlaggebend, dass an der Stelle bereits eine (zulässige) Erholungsnutzung stattfindet und der Ordnungsgeber den Vorhabensbereich in der Naturschutzgebietsverordnung als Gewässernahen Erholungsbereich ausgewiesen sowie den Bootsverleih und die Kanueinsatz- und -aushebestelle in der Verordnung berücksichtigt hat. Sie hatten sich im Zuge einer Selbstbindung bereit erklärt, bei einer neuen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes einer Zurücknahme des angrenzenden Gewässernahen Erholungsbereichs zuzustimmen. Darüber hinausgehende naturschutzrechtliche bzw. -fachliche Besucherlenkungsmaßnahmen außerhalb des antragsgegenständlichen Bereichs, die über die allgemeinen Vorgaben des § 2 Abs. 4 BNatSchG

bzw. § 2 Abs. 7 LNatSchG bzw. das konkrete Genehmigungsverfahren hinausgehen, sind nicht Ihre Aufgabe als Antragstellerin.

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben mit dem öffentlichen Interesse am Vollzug der wasserrechtlichen Gebote ist nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens, sondern des wasserrechtlichen Befreiungsverfahrens. Gegenstand dieser Entscheidung ist die Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung (sowie die Pflanzung der Baumreihe, siehe unter II.) - zu dem öffentlichen Interesse und den Abwägungsgründen siehe unten.

Bei dem Vorhaben handle sich um keinen atypischen Einzelfall, da die Erholungsnutzung ein Grundproblem an der Sieg darstelle und die Kommunen und der Kreis die naturschutzfachliche Entwicklung der Schutzgebiete versäumt hätten und gleichzeitig immer weitere Erholungs- und Tourismusprojekte entwickelt wurden, so dass die Siegaue das Image des Erholungsparks habe. Es müsse zuerst eine naturschutzfachliche Entwicklung des Schutzgebietes erfolgen, um einen „guten Erhaltungszustand“ zu entwickeln und dann Zugriffe in Teilräume zu Gunsten der Erholung zu ermöglichen.

Bzgl. des atypischen Einzelfalls wird auf die Ausführungen unten in diesem Bescheid verwiesen.

Die Frage des guten Erhaltungszustands ist ein Thema der FFH-Verträglichkeit (Zuständigkeit Bezirksregierung).

Unter dem Aspekt des Schutzzwecks der Naturschutzgebietsverordnung betrachtet müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung vorliegen und es muss eine Abwägung erfolgen. Ein guter Zustand des Naturschutzgebietes ist keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Entgegen der Einschätzung des BUND erfolgt darüber hinaus durchaus eine naturschutzfachliche Entwicklung des Naturschutzgebietes, beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, verschiedener Extensiv-Beweidungsprojekte, des Projektes Chance 7, Maßnahmen der Bezirksregierung zur Förderung naturnaher Fließgewässerabschnitte (wie Entnahme von Uferverbau) etc. Insofern findet sehr wohl eine naturschutzfachliche Entwicklung des Naturschutzgebietes statt. Im Hinblick auf unzulässige Erholungsnutzungen verweise ich zudem auf den zwischenzeitlich eingerichteten Ordnungsaußendienst meines Amtes.

Vor dem Gesamthintergrund ist der Antrag nicht geeignet, für die geplanten Verleih-, Verkaufs-, Sport- und Spieleinrichtungen und baulichen Anlagen die naturschutzfachliche Zulassung zu erwirken.

Der Einschätzung des BUND wird nicht gefolgt. Der Antrag ist umfassend und beinhaltet alle Angaben, die für die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich sind.

Beleuchtung

Die Lampenstandorte befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes, allerdings in nur geringer Entfernung dazu. Gemäß den aktuellen Kommentierungen umfasst die Regelung des § 23 Abs. 2 BNatSchG auch einen Umgebungsschutz. Bzgl. dessen unmittelbarer Rechts-Wirksamkeit gibt es jedoch unterschiedliche Rechtsauffassungen. Nach meiner Einschätzung ergibt sich aus der Wortwahl „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in § 23 Abs. 2 BNatSchG, dass dieser Umgebungsschutz in der Verordnung oder einer anderen Rechtsnorm umgesetzt werden muss, um wirksam zu werden. § 5 Abs. 1 und 2 der Naturschutzgebietsverordnung thematisieren jedoch nur Verbote, die in dem Naturschutzgebiet gelten. Folglich hat der Ordnungsgeber bewusst keine Maßnahmen (Verbote) in die Verordnung aufgenommen, die außerhalb des Naturschutzgebietes durchgeführt werden. In der Konsequenz bin ich der Ansicht, dass die Maßnahmen außerhalb des Naturschutzgebietes „Siegau...“ im Hinblick auf die Naturschutzgebietsverordnung bzw. § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht verboten sind.

Dazu gibt es jedoch unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Da die vorgesehene Beleuchtung unmittelbar neben dem Naturschutzgebiet vorgesehen ist und in diesem konkreten Einzelfall die Lampen in das Naturschutzgebiet hineinstrahlen und auf die Arten im Naturschutzgebiet Auswirkungen haben können, umfasst diese Befreiung vorsorglich auch -entgegen meiner vorgenannten Rechtsauffassung- die Anlage und beantragte Nutzung der Lampen. Zu den Abwägungsgründen siehe unten.

Begründung

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn es aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Ferner muss es sich um einen atypischen, vom Normgeber erkennbar nicht vorgesehenen Einzelfall handeln (atypisch gelagerten Sonderfall).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Bei dem hier genehmigten Fall handelt es sich um einen atypisch gelagerten Sonderfall, da die Verbote der Verordnung (Bauverbot, Verbot der Änderung der Bodengestalt etc.), von denen hiermit befreit wird, für alle Bereiche im Naturschutzgebiet gelten, während der hier antragsgegenständliche Bereich deutlich von den übrigen Flächen im Naturschutzgebiet abweicht: Es handelt sich um einen Bereich, in dem der Ordnungsgeber bereits durch die Ausweisung des gewässernahen Erholungsbereichs, der Kanueinsatz- und Aushebestelle und der Zulassung des Tretbootverleihs eine Erholungsnutzung vorgesehen hat. Folglich weicht dieser Bereich deutlich von anderen Flächen im Naturschutzgebiet ab, auf denen bauliche Veränderungen zuguns-

ten einer Erholungsnutzung hinter den Belangen des Naturschutzgebietes zurückstehen müssen. Zudem handelt es sich bei dem antragsgegenständlichen Gelände um einen Bereich im Naturschutzgebiet, in dem bereits früher eine anthropogene Überprägung erfolgt ist: Der Boden besteht teilweise aus Auffüllungen, ist nicht in seiner natürlichen Gestaltung vorhanden und wird als anthropogener Boden eingestuft. Die Geländeoberfläche ist eindeutig anthropogen geschaffen mit künstlichen Böschungen. Folglich handelt es sich bei dem Gelände um ein von den übrigen Flächen im Naturschutzgebiet deutlich abweichendes Gelände, welches zudem noch eine sehr kleine Fläche des Naturschutzgebiets in Anspruch nimmt.

Hinzu kommt, dass der Erholungsdruck generell in den letzten Jahren auf das Naturschutzgebiet zugenommen hat, was der Ordnungsgeber beim Erlass der Verordnung noch nicht vorhersehen konnte. Er ging bei der Unterschutzstellung davon aus, dass die von ihm getroffenen Vorgaben der Verordnung zum Erreichen des Schutzzwecks ausreichend sind. Die Maßnahme dient der Lenkung dieses angestiegenen Erholungsdrucks innerhalb eines vom Ordnungsgeber bereits für eine Erholungsnutzung vorgesehenen Bereichs. Dadurch unterscheidet sich Ihr Projekt deutlich von der generellen Thematik „Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet „Siegau...“.

Durch die Befreiung bzw. das Vorhaben ist die grundsätzliche Konzeption des Naturschutzgebietes nicht betroffen, die Befreiung stellt in diesem Einzelfall nur eine „Randkorrektur“ dar.

Es handelt sich im Ergebnis um ein atypisches und singuläres Vorhaben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein öffentliches Interesse an Ihrem Vorhaben besteht:

Die Optimierung der vorhandenen, zulässigen Erholungsnutzung steht im öffentlichen Interesse. Dazu gehört auch, das (hier zulässige) Erleben der Sieg und der Sieguferbereiche durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen bzw. zu optimieren. In den letzten Jahren hat, u.a. auch bedingt durch die Corona-Pandemie, die Erholungsnutzung entlang der Sieg insgesamt stark zugenommen. Die Erholungsnutzung der Bevölkerung stellt ein Gemeinwohl dar und ist ein öffentliches Interesse.

Die von Ihnen im Naturschutzgebiet geplanten Wege und Wegeverbreiterungen dienen der Sicherheit der Besucher. Die vorhandenen Wege sind in den ortsnahen Bereich zu schmal für die bereits aktuell zulässige Nutzung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem betroffenen Bereich verschiedene Nutzergruppen wie Radfahrer, Hund-Gassi-Geher, Spaziergänger, Wanderer unterwegs sind, deren Wegeverbindungen sich dort teilweise kreuzen, wodurch es zu gefährlichen Situationen kommen kann. Dieser Sicherheitsaspekt ist ebenso wie ein barrierefreier Zugang für Personen mit eingeschränkter Mobilität ein öffentliches Interesse. Unter dem Sicherheitsaspekt haben Sie auch eine erneute Beleuchtung des „Hauptweges“ beantragt, da dieser auch eine

örtliche Erschließungsfunktion aufweise und nach Ihren Angaben auch in den frühen Morgen- und Abendstunden genutzt werde.

Der Umbau der vorhandenen zulässigen Bootsanlegestellen (sowohl für Tretboote als auch Kanus) im Sinne einer gefahrlosen, optimierten Nutzbarkeit steht ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Die Verbreiterung der Feuerwehrezufahrt dient im Brandfall einer schnelleren und besseren Löschwasserversorgung und steht folglich ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Ein weiteres öffentliches Interesse liegt in der Steuerung der Freizeitaktivitäten (Konzentrationswirkung, Besucherlenkung) mit dem Ziel, Bereiche außerhalb des Planungsraums von illegalen Inanspruchnahmen frei zu halten, wobei ich dem BUND in dem Punkt insofern recht gebe, als dass eine solche Besucherlenkung alleine durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht oder nur eingeschränkt erfolgt. Im Hinblick auf die Akzeptanz von Betretungsverboten im Naturschutzgebiet halte ich es aber für sinnvoll, einen gewässernahen Erholungsbereich zu optimieren, da es in der Argumentation gegenüber der Bevölkerung dann besser zu vermitteln ist, weshalb sie sensible Lebensräume nicht betreten darf, wenn gleichzeitig dafür geeignete gewässernahe Erholungsbereiche an der Sieg zur Verfügung stehen.

Dem stehen folgende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Naturschutzgebiet gegenüber:

Das Vorhaben liegt größtenteils im Naturschutzgebiet. Dort führt eine Erholungsnutzung, die durch die Optimierung des Bereiches im Sinne der Besucher*innen in größerem Umfang als bisher zu erwarten ist, zu zusätzlichen Störungen und Beeinträchtigungen der im Naturschutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Aus der Erfahrung zeigt sich zudem, dass es an solchen Erholungsschwerpunkten zu einem Mülleintrag in das Naturschutzgebiet kommen kann.

Das Vorhaben führt zudem zu einer Zerstörung der vorhandenen Vegetation in Teilbereichen des Plangebietes durch die Umgestaltung.

Während der Bauzeit kommt es darüber hinaus zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen wie baubedingten Störungen. Dadurch wird der Vorhabensbereich zzgl. der von den Beeinträchtigungen betroffenen Umgebung während der Arbeiten für bestimmte Tierarten nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Big Bags als Sedimentsperre, Erd- und Materiallagerung außerhalb der Aue) kann es nach Abschluss der Arbeiten zu einem Sedimenteintrag in die Sieg kommen, was für Fische, Neunaugen und Makrozoobenthos-Arten negative Auswirkungen haben kann.

Durch die Arbeiten kommt es zudem zu zusätzlichen Versiegelungen im Naturschutzgebiet. Ferner wird das Gelände neu gestaltet, d.h. die vorhandene Geländeform wird verändert und das vorhandene Bodengefüge und der Bodenaufbau werden zerstört.

Im Naturschutzgebiet wird darüber hinaus ein Baum gefällt.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben in einer vom Land NRW „dargestellten“ Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Die Fläche liegt auch in einem Bereich, der im Biotopkataster dargestellt ist.

Zudem kommt es zu einem Lichteintrag von den Lampen in das Naturschutzgebiet hinein (siehe Abschnitt „Beleuchtung“ oben in diesem Bescheid). Eine Beleuchtung, insbesondere von Flächen in Naturschutzgebieten und in „lichtsensiblen Bereichen“ wie Gewässern, ist mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die dort lebenden Tiere verbunden (z.B. Anlocken bestimmter Arten, wodurch diese in ihrem natürlichen Verhalten gestört werden und ihr natürliches Habitat meiden, Störung der Wanderung von diadromen Fischen, Vermeidungsverhalten bestimmter lichtempfindlicher Fledermausarten wie der Wasserfledermaus, welche im Naturschutzgebiet vorkommt und beleuchtete Gewässerabschnitte meidet).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet umfassend dargestellt.

Ferner liegt das Vorhaben teilweise im FFH-Gebiet; für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist allerdings die Bezirksregierung Köln zuständig.

Im vorliegenden Fall bin ich im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses bedeutet, dass bei der Abwägung im Einzelfall dem öffentlichen Interesse objektiv betrachtet ein größeres Gewicht beizumessen ist als den gegenläufigen, durch die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung geschützten Naturschutzbelangen. Im konkreten Fall habe ich dabei die nachfolgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

Der Ordnungsgeber hat bei der Erarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung in dem Bereich einen gewässernahen Erholungsbereich mit zulässigem Tretbootverleih und einer Kanueinsatz- und Aushebestelle vorgesehen, d.h. er hat beabsichtigt, die an der Sieg vorhandene Erholungsnutzung auf naturschutzfachlich unproblematische Bereiche zu konzentrieren und den Vorhabensbereich als einen solchen Bereich „ausgewiesen“. Insofern ist an der Stelle eine Erholungsnutzung zulässig und die von einer Erholungsnutzung ausgehenden Störungen sind grundsätzlich in dem Bereich bereits legal vorhanden. Störungsempfindliche Arten kommen in dem Vorhabensbereich sowie dem Bereich, in den die Störungen durch die Erholungsnutzung hin „ausstrahlen“, bereits jetzt nicht oder allenfalls kurzzeitig und vereinzelt vor, da dort bereits eine zulässige Erholungsnutzung erfolgt. Auch wenn das Vorhaben zu einer stärkeren Erholungsnutzung des Bereiches als bisher führen wird, handelt es sich dabei um einen vorbelasteten Bereich und damit nur zu einer sehr geringfügigen Verschlechterung der Störungsthematik im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens, in der Gesamtschau des Naturschutzgebietes kommt es aber zu keiner Verschlechterung.

Gleiches gilt auch für die bauzeitlichen Störungen, die in dem Bereich aufgrund der Vorbelastungen überwiegend ubiquitäre Arten betreffen, die ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Zeitraum der Baumaßnahme haben. Die bauzeitlichen Störungen sind dabei auch von nur temporärer Natur.

Im Schutzzweck benannte charakteristische Tier- und Pflanzenarten kommen im Vorhabensbereich allenfalls bei flugfähigen und wandernden Arten / Fischen vor, da die erforderlichen Biotope innerhalb des Vorhabensbereichs nicht vorhanden sind. Störungsempfindliche Arten weichen allerdings auch bereits jetzt (ohne Umsetzung Ihres Vorhabens) aufgrund der zulässigen Erholungsnutzung auf angrenzende störungsärmere Bereiche aus (v.a. Vögel). Aufgrund der Stauhaltung ist die Sieg im Vorhabensbereich für typischen Fließgewässerarten wie Lachs, Groppe und Neunauge nur von untergeordneter Bedeutung und wird vorrangig als Wanderkorridor genutzt. Die Wanderung der Fisch- und Neunaugen-Arten und deren Vorkommen wird durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen und bauzeitlichen Einschränkungen nicht in größerem Umfang beeinträchtigt.

Im Ergebnis kommt es unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 3 a) der Verordnung unter dem Erhaltungsaspekt.

Im Hinblick auf den Wiederherstellungsaspekt in § 3a) der Verordnung: Aufgrund der in der Verordnung zugelassenen Erholungsnutzung steht der Bereich auch ohne Umsetzung Ihres Vorhabens für die Wiederherstellung von charakteristischen Landlebensräumen mit ihren Arten nicht zur Verfügung.

Die Durchgängigkeit des Fließgewässersystems wird durch das Vorhaben nicht bzw. allenfalls in sehr geringem Umfang während der Bauzeit beeinträchtigt.

Bei meiner Abwägung habe ich auch berücksichtigt, dass (entgegen der Regelung beim Kanu- und Rudersport, wo der Ordnungsgeber in der Verordnung eine Begrenzung der zulässigen Boote im Hinblick auf einen zukünftigen Anstieg der Nutzung der Sieg bereits festgelegt hat,) der Ordnungsgeber bei den Gewässernahen Erholungsbe-
reichen keine Begrenzung der Anzahl der Nutzer*innen vorgenommen hat.

Ferner habe ich berücksichtigt, dass ergänzend zu dem gewässernahen Erholungsbe-
reich in dem Planungsraum bereits weitere Störungen vorhanden sind wie die Brücke über die Sieg und die angrenzende Bebauung von Dattenfeld, d.h. es handelt sich um einen -bereits vor der Unterschutzstellung- mit Störungen vorbelasteten Bereich des Naturschutzgebietes.

Aufgrund der Vielzahl an Erholungsnutzungs-Arten auf kleinem Raum (Radfahren, Spazierengehen, Hunde-Gassigehen, spielende Kinder etc.) halte ich an dieser Stelle die geplanten Wegebreiten und Wegeverbindungen auf den Flächen im Naturschutzgebiet für angemessen, v.a. im Hinblick auf die Sicherheit der verschiedenen Nutzergruppen und die Nutzbarkeit der Flächen auch für gehbehinderte Bürger*innen.

Die zusätzliche Versiegelung (Voll- und Teilversiegelung) ist im Verhältnis zur Größe des Naturschutzgebietes zu vernachlässigen. Dabei werden Flächen, die zukünftig nicht mehr versiegelt benötigt werden, im Zuge der Arbeiten entsiegelt.

Durch die Planung kann die locker stehende Baumgruppe im südlichen Bereich erhalten werden. Die vorhandene, artenarme Grünland- und Brachevegetation wird zwar zerstört, allerdings durch eine artenreichere, naturraumtypische Vegetation ersetzt. Letztere wird sich zwar durch das zulässige Begehen nicht wie auf einer ungestörten Wiese oder ungestörten Hochstaudenflur entwickeln, jedoch ist die zukünftige Vegetation für ubiquitäre Arten deutlich besser als die bisherige Bodenvegetation. Zudem wird die Vegetation deutlich artenreicher sein als bisher.

Biotope, die im Schutzzweck der Verordnung benannt sind, werden nicht oder nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen. Insgesamt werden keine herausragenden Biotope in Anspruch genommen.

Bei den bauzeitlichen Beeinträchtigungen wurden bereits alle mit verhältnismäßigem Aufwand möglichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (bspw. Einsatz eines Langstielbaggers zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Siegvorland, Einsatz von Big Bags zur Vermeidung von Sedimentationseintrag in größerem Umfang). Geringfügige Sedimenteinträge sind dabei nach meiner Einschätzung allerdings nicht vollständig zu vermeiden. Allerdings ist im unmittelbaren abstromigen Bereich aufgrund der Stauwirkung des Wehres aktuell nicht von Laichgruben der im Schutzzweck genannten Fisch- und Neunaugenarten auszugehen. Durch die im Antrag benannte zeitliche Einschränkung der Arbeiten im Uferbereich erfolgt zudem eine weitgehende Vermeidung der Beeinträchtigung der für den Schutzzweck herausragenden Wanderfische und -neunaugen. Die zeitliche Einschränkung der Arbeiten im Uferbereich erfolgte dabei gemäß den Vorgaben der oberen Fischereibehörde.

Im Zuge des Projektes wird die Uferbefestigung zurückgenommen, wodurch sich eine naturnähere Uferlinie entwickeln kann.

Bzgl. der Veränderung des Geländeverlaufs und des Bodens habe ich berücksichtigt, dass der vorhandene Geländeverlauf nicht natürlich ist und das Bodengefüge bereits in der Vergangenheit anthropogen überprägt wurde, d.h. es handelt sich um einen anthropogen vorbelasteten Standort und keine „natürlichen, ursprünglichen Aueböden“. Auetypische Strukturen sind im Vorhabensbereich keine vorhanden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund innerhalb des Naturschutzgebietes ist festzuhalten, dass das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung der funktionellen Beziehungen innerhalb der Sieg führt. Fisch- und Neunaugenwanderungen werden durch das Vorhaben selbst nicht bzw. allenfalls geringfügig während der Bauzeit beeinträchtigt. Der Biotopverbund für fliegende Arten oder entlang der Ufer wandernder Arten wird im Vergleich zum status quo auch allenfalls marginal beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind v.a. bauzeitlicher Art, wobei

durch Vermeidungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen wurden (zur Beleuchtung siehe unten).

Die Beleuchtung strahlt unstrittig in das Naturschutzgebiet hinein. Jedoch zeigt der Beleuchtungsplan, dass die Sieg und deren unmittelbare Uferbereiche von der Beleuchtung nicht betroffen sind, so dass Auswirkungen auf wandernde Fischarten ausgeschlossen werden können, lichtsensible Fledermäuse das Gewässer zumindest in Teilbereichen nutzen können und die negativen Auswirkungen deutlich geringer sind als bei einer Beleuchtung, die bis in die „besonders lichtsensiblen“ Bereiche des Naturschutzgebietes abstrahlt. Im Vergleich zu der bisherigen Beleuchtung stellt die Planung zudem eine Optimierung dar: Die Anzahl der Leuchten bleibt im Vergleich zu status quo gleich, allerdings werden die Leuchten in den Randzeiten auf 30% ihrer Leistung gedimmt, wenn sich Niemand im Erfassungsbereich eines Sensors bewegt. In den späten Abendstunden und frühen Morgenstunden, insbesondere in den „dunklen“ Monaten stellt dieses eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Beleuchtungssituation dar. Die Nutzung der PC-Amber-LED-Beleuchtung hat zudem im Vergleich mit herkömmlichen Leuchtmitteln deutlich geringere negative Auswirkungen auf die lichtsensible Tierwelt und wird daher vom Bundesamt für Naturschutz für den Einsatz von Beleuchtungen in und in der Nähe von Naturschutzgebieten empfohlen, soweit solche erforderlich sind. Auch bei der Höhe und Art der Leuchten kommt es im Vergleich zum status quo zu einer Optimierung (beispielsweise keine Abstrahlung in den Himmel). Bei der Abwägung habe ich diesbezüglich auch berücksichtigt, dass der Bereich im Gegensatz zu anderen Wegen im Naturschutzgebiet eine örtliche Erschließungsfunktion aufweist und durchaus auch in den frühen Morgen- und späten Abendstunden genutzt wird. Die Beleuchtung wird (wie in Ihrem Gemeindegebiet üblich) zwischen 0.00 und 5.00 ausgeschaltet, so dass in diesem Zeitraum die Randflächen des Naturschutzgebietes nicht beleuchtet werden. Zudem enthält Ihr Antrag keine zusätzliche Beleuchtung im Uferbereich oder auf dem Holzdeck, d.h. Sie haben bereits in den Antragsunterlagen nur eine Beleuchtung des siedlungsnahen Weges vorgesehen (im Bereich einer auch bisher vorhandenen Beleuchtung) und keine Leuchtenstandorte im Naturschutzgebiet. Aus den vorgenannten Gründen halte ich in diesem Einzelfall die Beleuchtung unter dem Sicherheitsaspekt für notwendig und genehmigungsfähig.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Erhalt der in § 3 b) der Verordnung benannten Lebensräume und benannten Arten, da diese dort nicht vorkommen bzw. durch Nebenbestimmungen geschützt werden. Aufgrund der Standortverhältnisse ist der Bereich auch nicht zur Wiederherstellung als Lebensraum für den Schwarzblauen Bläuling geeignet. Das Vorhaben steht hingegen im Widerspruch zu § 3 bb) der Verordnung, der die Wiederherstellung von Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwäldern vorsieht. Allerdings ist der Vorhabensbereich aufgrund seiner geringen Größe und der bereits vorhandenen Wege für die Anlage eines solchen unbeeinflussten Lebensraums

ohnehin ungeeignet: dafür gibt es im Naturschutzgebiet andere, deutlich besser geeignete Stellen, so dass an dieser Stelle auch ohne Umsetzung des Vorhabens kein solcher Auenwald angelegt werden würde. Folglich steht das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck gem. § 3 b) der Verordnung.

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu § 3 c) der Verordnung bzw. den darin enthaltenen Gründen für die Unterschutzstellung.

Bei einer Gegenüberstellung des Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben ergibt sich daher, dass der Schutzzweck nur in sehr geringem Umfang tangiert wird.

Eine Alternative, mit der das geplante Ziel erreicht werden kann, gibt es nicht. Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist festzuhalten, dass jegliche Fläche an der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis im Naturschutzgebiet liegt und der Vorhabenstandort im Hinblick auf den Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung im Siegverlauf eine nur sehr geringe Bedeutung aufweist (zum Biotopverbund innerhalb der Sieg siehe oben) und zudem vom Verordnungsgeber bereits für eine Erholungsnutzung vorgesehen ist.

Im Ergebnis stehen dem öffentlichen Interesse nur vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes bzw. des Schutzzwecks gegenüber, die überwiegend bauzeitlicher Art sind.

Die geplanten Maßnahmen sind zur Erreichung des Zieles auch notwendig.

In Anbetracht der gewichtigen Allgemeinwohlintressen halte ich es daher in diesem Einzelfall für gerechtfertigt, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen.

Die Begründung für die Nebenbestimmungen ergibt sich aus III. dieses Bescheides.

Hinweis: Von der Bezirksregierung Köln habe ich die Bestätigung erhalten, dass sich aus der im wasserrechtlichen Verfahren erfolgten FFH-Verträglichkeitsprüfung, der Artenschutzprüfung und der Prüfung der Eingriffsregelung keine für diesen Bescheid relevanten Gesichtspunkte oder Änderungen ergeben haben. In diesem Zusammenhang erforderliche Nebenbestimmungen werden in dem wasserrechtlichen Bescheid festgesetzt. Unter Beachtung der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen wurde von der Bezirksregierung die FFH-Verträglichkeit festgestellt.

II. Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG

Der Antrag sieht die Pflanzung einer Baumreihe aus Zierkirschen (*Prunus serrulata* 'Taihaku') vor. Dabei handelt es sich um eine gebietsfremde Art. Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der geplante Pflanzstandort ist der freien Natur zuzurechnen.

Die Genehmigung für das Ausbringen der Zierkirsche in der freien Natur wird hiermit untersagt (siehe Nebenbestimmung Nr. 14). Stattdessen ist die von Ihnen im Verfahren alternativ vorgeschlagene Mehlbeere (*Sorbus aria*) zu pflanzen (nur als reine Art, keine Sorten, keine Zierformen). Die Pflanzung der Mehlbeere wird hiermit gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG genehmigt. Die Nebenbestimmung Nr. 14 greift dabei für alle von Ihnen beantragten Zierkirschen, unabhängig von ihrer Lage im Naturschutzgebiet bzw. außerhalb des Naturschutzgebietes.

Zudem werden in Nebenbestimmung Nr. 5, 6 und 8 Vorgaben für Regiosaatgut gemacht, um auch bei den Aussaatmischungen keinen Verstoß gegen § 40 Abs. 4 BNatSchG zu erhalten.

Begründung:

Für die Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG bin ich gem. § 2 Abs. 4 LNatSchG als untere Naturschutzbehörde zuständig, da bei den Zierkirschen und dem Saatgut kein Fall nach § 40 Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Die Genehmigung wird für das Pflanzen der Zierkirschen untersagt, da der Bereich für einen Betrachter noch als der freien Natur zugehörig angesehen wird und durch den Einsatz der Zierpflanze sich der Charakter der freien Landschaft mehr in Richtung des Charakters eines Stadtparks verändern würde. Zudem handelt es sich um eine Art, die über Steckhölzer vermehrt werden kann, so dass aufgrund der Lage im Hochwasserbereich die Gefahr besteht, dass Äste abgerissen werden und vom Hochwasser in das Naturschutzgebiet eingetragen werden, wo sie bewurzeln und dort zu einer Florenverfälschung führen können. Insofern ist gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG die Genehmigung zu versagen.

Das gewünschte Ziel, eine pflegeleichte, schön blühende Gehölzart ohne Früchte, die beim Abfallen zu einer Rutschgefahr führen können, zu verwenden, kann auch durch den Einsatz anderer gebietsheimischer Gehölzarten erreicht werden. Sie hatten daraufhin in Abstimmung mit mir die Mehlbeere vorgesehen. Eine Genehmigung für die Pflanzung der Mehlbeere ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG allerdings auch erforderlich, da es aktuell keine zertifizierten gesicherten Herkunftsnachweise für Mehlbeeren gibt. Gleichzeitig ist aber eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten durch die Pflanzung der Mehlbeere nicht zu befürchten, so dass die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 BNatSchG hiermit erteilt wird (siehe Nebenbestimmung Nr. 14).

Die Verwendung von Regiosaatgut hatten Sie im Antrag bereits vorgesehen, die Nebenbestimmungen dienen nur noch der Konkretisierung des Saatgutes und damit Vermeidung der ungewollten Florenverfälschung. Bei Saatgut von Arten, die in dem Naturraum natürlicherweise vorkommen, besteht genetisch die Gefährdung der Florenverfälschung, wenn artgerechtes Saatgut, das aus einem anderen Ursprungsgebiet stammt, eingebracht wird (Gefahr der Kreuzung der Arten).

III. Begründung für die Nebenbestimmungen / „Anhörung“

Nr. 1: Die Nebenbestimmung ist selbsterläuternd. Bzgl. des Bauzeitenplans weise ich darauf hin, dass ich -soweit sich Ihr Projekt in der Umsetzung verschiebt- eine Verlängerung der Genehmigung um max. 2 Jahre in Aussicht stellen kann, soweit die jahreszeitlichen Vorgaben des Bauzeitenplans dabei umgesetzt werden. In diesem Fall bitte ich um einen formlosen Antrag auf Verlängerung.

Nr. 2: Die Nebenbestimmung ist zur Vermeidung der Verbreitung des Salamander-Chytridpilzes und weiterer Amphibienkrankheiten erforderlich. Bei dem Salamanderchytridpilz handelt es sich um eine Pilzkrankheit, die für Feuersalamander und andere Schwanzlurche tödlich verläuft, bereits in verschiedenen Teilen Deutschlands und NRWs sowie dem benachbarten Ausland vorkommt und welche u.a. durch Baustellenfahrzeuge und -schuhe verbreitet werden kann. Die Vorgaben entsprechen dem Erlass des MUNLVs vom 11.02.2021 und wurden für die Umsetzung konkretisiert. Als wildlebende Tierarten sind Feuersalamander und andere Schwanzlurche Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung.

Nr. 3: Die Antragsunterlagen enthalten bereits den Einsatz einer Umweltbaubegleitung. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Vorgehensweise zu konkretisieren mit dem Ziel, Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und Verstöße gegen § 40 BNatSchG zu vermeiden.

Nr. 4: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um bereits in dem auf die Erdarbeiten folgenden Winterhalbjahr (bei zu erwartendem hohem Wasserstand) eine ausreichende Begrünung zu erzielen, damit es nicht zu Abschwemmungen der Erde kommt (Sedimenteintrag ist u.a. für den Laich und die Brut von Lachsen sehr problematisch und daher mit dem Schutzzweck nicht vereinbar). Gleiches gilt bei verzögerten Keimung aufgrund witterungsbedingter Gegebenheiten.

Nr. 5: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um im Naturschutzgebiet und in der freien Natur eine Florenverfälschung zu vermeiden.

Nr. 6: Die Nebenbestimmung ist zur Vermeidung von Ausfällen, wodurch sich lückige und damit erosionsgefährdete Bestände ergeben können, erforderlich (Vermeidung Sedimenteintrag von erosionsgefährdeten Bereichen). Dabei ist es unerheblich, ob das

Saatgut nicht ausreichend keimt oder die Vegetation aus sonstigen Gründen (beispielsweise witterungsbedingt) abstirbt. Es wird daher empfohlen, bis zur Ausbildung einer geeigneten Vegetationsnarbe ein Betreten der Flächen zu verhindern.

Nr. 7: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um eine ungenehmigte Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet zu vermeiden.

Nr. 8: Die Nebenbestimmung ist zur Vermeidung einer Florenverfälschung im Naturschutzgebiet und der freien Natur gem. § 40 BNatSchG erforderlich. Dabei greift sie auch bei Erdmieten, die im Siedlungsbereich errichtet werden, deren Erde dann aber wieder in das Naturschutzgebiet oder die freie Natur ausgebracht wird, da mit der Erde dann auch die Samen verbreitet werden. Ebenso ist sie erforderlich zur Klarstellung, wie mit den eingebrachten Problempflanzen Herkulesstaude und Staudenknöterich umzugehen ist. Beide Problempflanzen kommen aktuell innerhalb des Vorhabensbereichs nicht vor.

Nr. 9: Die Nebenbestimmung ist zum Schutz der sensiblen Gewässersohle einschließlich der dort vorkommenden Arten erforderlich. Für die Bauausführung ist ein Befahren der Gewässersohle nicht erforderlich.

Nr. 10: Kunststoffbewehrte Geotextilien stellen für zahlreiche naturraumtypische Tierarten, die im Naturschutzgebiet vorkommen und unter dessen Schutz stehen, tödliche Fallen dar, da die Tiere (insbesondere Reptilien wie die Ringelnatter) mit dem Kopf und Hals in die Schlingen geraten und sich nicht mehr befreien können.

Nr. 11: Soweit einer der Big Bags im Gewässer reißt oder beim Einbringen oder Herausheben Teile oder der gesamte Inhalt herausfallen, stellt Grauwacke als das örtlich anstehende Gestein keine Beeinträchtigung des Gewässers dar. Es handelt sich um eine vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung einer vermeidbaren Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes.

Nr. 12: Die Nebenbestimmung ist zum Schutz der Gehölze im Naturschutzgebiet erforderlich.

Nr. 13: Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung, dass allenfalls Kalk zur Bodenstabilisierung zulässig ist, soweit auf der Baustelle aufgrund der Witterung Bodenhilfsstoffe zwingend erforderlich werden und wie dabei vorzugehen ist. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um den Eintrag von Kalk in den Uferbereich der Sieg zu vermeiden, um Veränderungen an der typischen Vegetation und Schäden an Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Im ufernahen Bereich ist der Einsatz von Kalk nicht zulässig, da dieser dort in jedem Fall zu negativen Auswirkungen an den Arten des Naturschutzgebietes führen wird. Andere Bodenhilfsstoffe sind im Naturschutzgebiet nicht zulässig. Der Antrag sieht keine Bodenhilfsstoffe vor, schließt sie andererseits auch nicht aus - allerdings ergibt sich deren Erfordernis i.d.R. erst im Bauablauf in Abhängigkeit von der Witterung. Die Nebenbestimmung gibt die Vorgehensweise im Fall eines zwingend erforderlichen Einsatzes vor.

Nr. 14: Die Zierkirsche ist zum einen eine gebietsfremde Art, für die gem. § 40 BNatSchG keine Genehmigung erteilt werden kann (siehe dazu Ausführungen unter II.). Zudem besteht die Gefahr, dass sie zu einer Florenverfälschung im Naturschutzgebiet führt, da abgebrochene Äste über das Hochwasser in andere Bereiche des Naturschutzgebietes abdriften und dort bewurzeln können. Hilfsweise hatten Sie die Pflanzung der Mehlbeere (*Sorbus aria*) beantragt, der in diesem Bescheid zugestimmt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Sorten oder Zierformen gepflanzt werden, die zu einer Florenverfälschung führen könnten.

Ich hatte Ihnen die geplanten Nebenbestimmungen am 14.09.2021 mitgeteilt und Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich dazu zu äußern.

Daraufhin baten Sie mit Email vom 12.10.2021 um Modifikation der geplanten Nebenbestimmungen 3 und 14. Da beide von Ihnen erbetenen Änderungen geringfügig waren und keine negativen Auswirkungen auf die von mir zu vertretenden Belange haben, habe ich diese in diesem Bescheid weitgehend übernommen. Bei der Nebenbestimmung Nr. 3 bin ich ihrem Vorschlag allerdings nur teilweise gefolgt, da die übrigen, nicht gestrichenen Punkte nach meiner Einschätzung erforderlich sind. Bei der Nebenbestimmung Nr. 14 habe ich dabei die abgestimmte Mehlbeere direkt in den Bescheid aufgenommen.

Telefonisch hatten Sie zudem zu der geplanten Nebenbestimmung Nr. 2 noch Nachfragen. Wie ich Ihnen telefonisch bestätigt habe, erfolgte bei verschiedenen eigenen Projekten bereits eine Desinfektion von Geräten und Schuhen, zudem ist die Nebenbestimmung aufgrund der drohenden Ausbreitung der Pilzkrankheit bereits „Standard“ bei Genehmigungen in Bereichen, wo durch Baugeräte, -maschinen und Schuhe eine Verbreitung der Pilzsporen zu befürchten ist. Bei meinen eigenen Projekten erfolgte die Desinfektion der Geräte und Maschinen auf den Bauhöfen der Firmen und ich erhielt dazu Foto- und Videonachweise. Dieses hat sich als problemlos umsetzbar erwiesen. Die Schuhe wurden dabei jeweils beim Betreten der Baustelle desinfiziert, dazu hatten die Baufirmen eine Sprühflasche mit dem Desinfektionsmittel (i.d.R. Ethanol) am Zugangsbereich zur Baustelle abgestellt. Auch dieses konnte problemlos umgesetzt werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektroni-

scher Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts in Köln übermittelt werden.

Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

V. Hinweise

- 1.) Durch diese Entscheidung werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Privatrechte Dritter werden nicht berührt.
- 2.) Ich mache darauf aufmerksam, dass ich die im Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen gemäß § 67 Abs. 5 LNatSchG von der Erteilung dieser Befreiung in Kenntnis gesetzt habe. Die Naturschutzvereinigungen sind unter den in § 64 BNatSchG i.V.m. § 68 LNatSchG (bzw. im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) genannten Voraussetzungen klagebefugt.

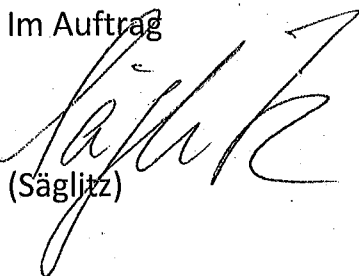
Die vorstehende Befreiung wird folglich erst dann bestandskräftig, wenn seitens der Naturschutzvereinigungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben wird.

Sofern die Naturschutzvereinigungen von ihrem Recht Gebrauch machen, werde ich Sie hiervon umgehend unterrichten.

- 3.) Die über diesen Bescheid hinausgehenden naturschutzrechtlichen Prüfungen bzw. Genehmigungen (Eingriffsregelung, Natura 2000, Artenschutz) erfolgen durch die zuständige obere Wasserbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens.
- 4.) Eine Durchschrift dieses Bescheides erhalten die Dezernate 35, 51 und 54 der Bezirksregierung Köln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Sägltz)

Fundstellennachweis

Nachfolgend sind die im vorhergehenden Bescheid zitierten Rechtsgrundlagen genau bezeichnet:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51 S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der aktuell geltenden Fassung
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der aktuell geltenden Fassung
Naturschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“ vom 20.05.2005 Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 22 vom 30.05.2005

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Vermeidung der Ausbreitung einer tödlichen Amphibienkrankheit**Hygieneregeln****Anlass**

Beim weltweiten Rückgang der Amphibien (globales Amphibiensterben) spielen neben Habitatverlust auch Krankheiten eine große Rolle.

Die Chytridiomykose, die durch einen Amphibien-Chytridpilz ausgelöst wird, gilt dabei als verantwortlich für das Erlöschen von Populationen und auch das Aussterben von Amphibienarten. Dieser Pilz sowie eine weitere Amphibien-Viruserkrankung (Ranavirus) sind bereits an verschiedenen Stellen in Europa verbreitet, wobei es bei dem Amphibien-Chytridpilz unterschiedlich „aggressive“ Stämme gibt.

Neu hinzugekommen ist vor wenigen Jahren ein weiterer Chytridpilz, der in Europa erstmalig in den Niederlanden nachgewiesen wurde. Dieser Pilz trat dort in Feuersalamander-Populationen auf und führte innerhalb kürzester Zeit zum Tod fast aller Tiere. Neben dem Feuersalamander ist er auch für Molche tödlich. Der als Salamander-Chytridpilz oder „Feuersalamanderschimmel“ bezeichnete Pilz ist deutlich aggressiver als der bisher nachgewiesene Chytridpilz. Fachleute befürchten einen weitgreifenden Seuchenzug, der schlimmstenfalls zum Erlöschen der Vorkommen von Feuersalamandern und verschiedener Molcharten führen kann. Der Salamander-Chytridpilz wurde 2015 erstmalig auch in Deutschland in der Eifel nachgewiesen; seit 2017 gibt es Nachweise aus dem Raum Essen-Mühlheim-Bochum bis an den unmittelbaren Rand des Bergischen Landes und seit Kurzem auch in Rheinland-Pfalz und Bayern. Möglicherweise kommt der Pilz auch bereits an anderen Stellen vor, die bisher nicht bekannt sind. Eine weitere Ausbreitung ist zu befürchten, die auch die Amphibienvorkommen im Rhein-Sieg-Kreis betreffen würde.

Die Infektion findet nach aktuellem Wissensstand über Pilzsporen im Wasser statt. Diese Pilzsporen können auch im Schlamm / Ufersubstrat überleben und so über größere Entfernungen von Amphibienhabitat zu Amphibienhabitat verbreitet werden, wenn sie an Stiefeln oder im Schlamm in der Stiefelsohle haften.

Hygieneprotokoll

Zur Verhinderung der Verbreitung der beiden Chytridpilze und des Ranavirus hat das LANUV durch die Universität Trier ein Hygieneprotokoll entwickeln lassen, das bei Geländebegehungen in (semi-)aquatischen Lebensräumen beachtet werden (nicht nur bei Arbeiten mit Amphibien) und eine Verbreitung der Pilzsporen in bisher nicht befallene Gebiete verhindern soll. Aktuell wird davon ausgegangen, dass

zum Abtöten und der Verbreitung der Pilzsporen eine Desinfektion von Schuhen und Ausrüstungsgegenständen zwingend erforderlich ist.

Das Hygieneprotokoll finden Sie tagesaktuell unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten>

Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 11.2.2021 ist es zur Eindämmung der „Salamanderpest“ (Bsal) erforderlich, dass die Regeln des Hygieneprotokolls bei Arbeiten in (semi-)aquatischen Lebensräumen (v.a. Gewässer inkl. Uferbereiche) **verbindlich** beachtet werden.

Im Folgenden wird dieses Hygieneprotokoll für durch die Untere Naturschutzbehörde erteilte Genehmigungen, beauftragte Untersuchungen und geförderte Maßnahmen konkretisiert.

Vorgaben für die Geländearbeit – Verhinderung der Übertragung eines Krankheitserregers zwischen Populationen

- Nach einer Ortsbegehung: Die Schuhe (vor allem die Sohlen) und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, die mit Wasser, Schlamm, Boden, Amphibien o.ä. in Berührung gekommen sind, sind nach der Begehung vor Ort grob (Ziel „blanke Sohle“) zu reinigen (z.B. im Gewässer oder in einer Pfütze) und anschließend mindestens **zwei Minuten in einer Virkon S-Lösung (10g/l) (s.u.)** oder kleinere Ausrüstungsgegenstände mindestens **eine Minute lang in mindestens 70% Ethanol (s.u.)** zu desinfizieren. Die Bürste ist anschließend ebenfalls zu desinfizieren.
- Vor einer Ortsbegehung: Die Schuhe und Ausrüstungsgegenstände, die mit Wasser, Schlamm, Boden, Amphibien o.ä. in Berührung kommen können, sind vor ihrem Einsatz gem. den o.g. Vorgaben zu desinfizieren.
- Baustelle: Beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten, Baumaschinen (d.h. allen Teilen, die mit Boden, Wasser, Schlamm, Amphibien o.ä. in Berührung kommen können) sind diese vor dem Einsatz der Fahrzeuge, Geräte, Baumaschinen etc. zu reinigen und anschließend zu desinfizieren. Dabei sind die nachfolgenden Verdünnungen und Einwirkzeiten zu beachten. Die Reinigung und Desinfektion darf nicht auf der neuen Baustelle, sondern muss z.B. auf dem Betriebshof erfolgen und mittels Video nachgewiesen werden. Dabei hat sich Ethanol (s.u.) bewährt. Die Schuhe sind gem. den Vorgaben „Vor einer Ortsbegehung“ ebenfalls zu desinfizieren.

Ethanol

Für die Desinfektion kann mindestens 70%iges Ethanol verwendet werden, die Einwirkzeit beträgt dann mindestens 1 Minute (vorsorglich wird eine zweiminütige Einwirkungszeit empfohlen). Ethanol ist im Handel z.B. als Kaminanzünder zu erwerben (sogenannter vergällter Bioethanol; dann meist mit 96% Ethanol, der noch auf 70-80% zu verdünnen ist). Für eine einfache Anwendung kann dieses in einfache Sprühflaschen umgefüllt und dann auf die Schuhe, Ausrüstungsgegenstände etc. gesprüht werden. Es muss dort dann mindestens 1 Minute lang als flüssiger Film vorhanden sein, bei hohen Temperaturen ist ggfls. nachsprühen. Baustellenfahrzeuge können mit normalen Spritzgeräten, mittels derer Ethanol aufgesprüht wird, desinfiziert werden. Ausrüstungsgegenstände sollten danach mit Wasser abgespült werden.

Hinweise zu Virkon S:

- Das Desinfektionsmittel kann über das Internet frei erworben werden.
 - Vorsicht im Umgang mit dem Pulver beim Anrühren (Haut- und Augenkontakt unbedingt vermeiden – im Notfall mit viel Wasser abspülen und Arzt kontaktieren)
 - Verdünnung 10 g Virkon S / 1 Liter Wasser
 - Die „einfachste“ Vorgehensweise für den Einsatz von kleineren Mengen ist: 10 Liter-Eimer (unbenutzte Eimer mit Deckel für Wandfarbe gibt es im Baumarkt) zu $\frac{3}{4}$ mit der Virkon S-Lösung füllen (=7,5 Liter Desinfektionsmittel = 75 g Virkon S / 7,5 Liter Wasser). Schuhe/Stiefel und sonstige Ausrüstung, die Kontakt mit Amphibien oder Schlamm, Uferbereichen etc. hatten, grob reinigen und mindestens zwei Minuten in die Lösung eintauchen. Den oberen Teil von hohen Stiefeln kann man auch damit abwaschen.
- Solange das Desinfektionsmittel rosa ist, ist es funktionsfähig. Sobald es blass wird, funktioniert es nicht mehr (i.d.R. nach einer Woche, bei verschmutzten Schuhen/Stiefeln ist es täglich zu wechseln, daher sind Schuhe/Stiefel unbedingt vor dem Eintauchen von Schmutz zu reinigen).
- Solange die Desinfektionslösung noch rosa und nicht verschmutzt ist, kann sie wiederverwendet werden (bis zu 1 Woche), Wenn sie nicht mehr rosa ist, kann sie nach Herstellerangaben über die öffentliche Kanalisation (Kläranlage) entsorgt werden. Ein Ausschütten der Restflüssigkeit in die freie Natur ist nicht zulässig!
 - Das Mittel darf nicht in der freien Landschaft / auf unbefestigten Flächen eingesetzt werden.

Nach der Desinfektion müssen die Ausrüstungsgegenstände vollständig durchtrocknen. Feuchte Ausrüstungen dürfen nicht verwendet werden.

Das Durchtrocknen der Ausrüstung ist alleine (ohne Desinfektion) nicht wirksam!

Quellen:

MUNLV: Erlass vom 11.02.2021

Schreiben des LANUV vom 16.07.2015 einschließlich Hygieneprotokoll

Vorträge Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW im Rahmen der Jahrestagungen 2015 und 2017

Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz: Die Chytridiomykose: Eine neue gefährliche Pilzkrankung der Amphibien. 2013

Martel, A. et al: Recent introduction of a chytrid fungus endangers Western Palearctic salamanders. Science 346, 630 (2014); DOI: 10.1126/science.1258268

Schmidt, B. et. al: Desinfektion als Maßnahme gegen die Verbreitung der Chytridiomykose bei Amphibien. Zeitschrift für Feldherpetologie Supplement 15: 229-241

Angaben Uni Trier vom Januar und Februar 2016

Dalbeck et. al: Die Salamanderpest und ihr Erreger Batrachochytrium salamandrorans (Bsal): aktueller Stand in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 25: 1-22

Auskunft erteilen:

- Fr. Säglitz (02241-13-2672 bzw. elke.saeglitz@rhein-sieg-kreis.de)
- H. Hoffmann (02241-13-2676 bzw. frank.hoffmann@rhein-sieg-kreis.de)